

# Arbeitsgemeinschaft ostdeutscher Familienforscher e.V.

## - Satzungskommission -



### Satzung - Eentwurf

der Arbeitsgemeinschaft ostdeutscher Familienforscher e.V.  
in der Fassung der 6. Änderung vom XY 2010

Stand: Mittwoch, 16. September 2009

#### § 1

1. Der Verein führt den Namen  
Arbeitsgemeinschaft ostdeutscher  
Familienforscher e. V., abgekürzt AGoFF.

2. Der Sitz des Vereins ist die Stadt Herne.

3. Der Verein ist im Vereinsregister beim  
Amtsgericht Herne eingetragen.

#### § 1

(1) Der Verein führt den Namen  
„Arbeitsgemeinschaft ostdeutscher  
Familienforscher e. V.“, abgekürzt „AGoFF“.

(2) Der Sitz des Vereins ist die Stadt Herne.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister beim  
Amtsgericht Herne eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

1. Die AGoFF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der AGoFF ist, die ostdeutsche familien- und personengeschichtliche Forschung weiterzuführen. Arbeitsgebiet ist der gesamte Siedlungsraum deutscher Stämme im Osten.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Forschung nach genealogischem Material (Personenstandsregister, Kirchenbücher, Handschriften Bücher, Bilder und Karten), dessen Auswertung (Verkartung), Sicherung der Forschungsergebnisse durch Veröffentlichung in den Zeitschriften "Ostdeutsche Familienkunde (OFK)" und "Archiv ostdeutscher Familienforscher (AOFF)" sowie Beratung der Mitglieder.

3. Die AGoFF ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der AGoFF fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, die ostdeutsche familien- und personengeschichtliche Forschung weiterzuführen. Arbeitsgebiet ist der gesamte Siedlungsraum Menschen deutscher Sprache im Osten.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Forschung nach genealogischem und historischem Material (wie z. B. Personen- und Zivilstandsregister, Kirchenbücher, Handschriften Bücher, Bilder und Karten), dessen auch EDV-gestützte Sicherung und Auswertung (Verkartung) sowie durch Veröffentlichung in den vereinseigenen Publikationen, in Monographien und elektronischen Kommunikations- und Veröffentlichungsmedien einschließlich der Beratung seiner Mitglieder.

(3) Der Verein ist überregional und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weder Vereinsmitglieder noch Dritte dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

1. Die AGoFF hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

#### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder können alle Forscher werden, deren Arbeitsgebiet der ostdeutsche Raum ist.

3. Auch Körperschaften können ordentliche und fördernde Mitglieder werden. Zu Ehrenmitgliedern kann der erweiterte Vorstand verdiente Personen ernennen. Sie sind berechtigt an den Vorstandssitzungen - ohne Stimmrecht - teilzunehmen.

(2) Ordentliche Mitglieder können alle **natürlichen Personen** werden, deren **Forschungsgebiet „ehemalige deutsche Siedlungsräume im östlichen Europa“** ist.

(3) Mitglieder können den Status eines fördernden Mitgliedes erwerben (Förderer). Fördernde Mitglieder verpflichten sich in einer schriftlichen, dem Vorstand gegenüber abzugebenden Erklärung, mindestens den dreifachen Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitglieds zu zahlen. Diese Verpflichtung kann frühestens drei Jahre nach Abgabe der Erklärung zurück gezogen werden. Der Status als förderndes Mitglied kann von vornherein auf diesen oder einen längeren Zeitraum begrenzt werden. Der Status als Förderer erlischt, wenn die übernommene Zahlungsverpflichtung nicht eingehalten wird. Fördernde Mitglieder werden in geeigneter Weise als solche bekannt gemacht, sofern sie nicht ausdrücklich wünschen, in dieser Eigenschaft nicht namentlich genannt zu werden. Mitglieder, die gegen Zahlung eines Entgelts Auftragsforschungen für Dritte ausführen (Berufsgenealogien) oder Einnahmen aus beruflichen bzw. gewerblichen Tätigkeiten erzielen, deren Förderung auch der Zwecksetzung des Vereins entspricht, können nicht fördernde Mitglieder werden. Zu Ehrenförderern kann der Vorstand natürliche Personen ernennen, die die Belange des Vereins in materieller Hinsicht in besonders nachhaltiger Weise gefördert haben.

(4) Auch Personenvereinigungen, juristische Personen und Körperschaften können ordentliche und fördernde Mitglieder werden.

(5) Zu Ehrenmitgliedern kann der erweiterte Vorstand **natürliche Personen** ernennen, **denen der Verein eine wesentliche Förderung seiner wissenschaftlichen Arbeit verdankt**. Sie sind berechtigt an den Vorstandssitzungen - ohne Stimmrecht - teilzunehmen.

6. Die Mitglieder nimmt der engere Vorstand nach schriftlicher Anmeldung auf. Ein Anspruch auf Erlangung der Mitgliedschaft besteht nicht.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder nimmt der engere Vorstand nach schriftlicher Anmeldung auf.

#### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres **unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber** dem Vorsitzenden erklärt werden kann; durch Streichung in der Mitgliederliste; durch Ausschluss aus wichtigem Grund; durch den Tod; durch Auflösung (Personenvereinigungen,

juristische Personen und Körperschaften).

(2) Streichung

Ein Mitglied, das sich mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als ein Jahr in Zahlungsrückstand befindet, wird vom Schatzmeister unter Hinweis auf diese Satzungsbestimmung und unter Einräumung einer letzten Zahlungsfrist von zwei Wochen gemahnt. Nach fruchtlosem Ablauf auch dieser Frist erfolgt die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste, ohne dass es noch einer gesonderten Mitteilung bedarf. Die Streichung wird auf Antrag des Mitglieds rückwirkend aufgehoben, sobald aufgelaufene Verbindlichkeiten (Beiträge und die dem Verein entstandenen Kosten) bezahlt sind..

(3) Ausschluss aus wichtigem Grund

Ein Mitglied kann durch den engeren Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Verwirklichung des Vereinszweckes gefährdet oder das Ansehen und die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt. Vor einer Beschlussfassung ist dem Mitglied vom engeren Vorstand Gelegenheit zur Äußerung binnen vier Wochen zu dem beabsichtigten Vereinsausschluss einzuräumen. Der Beschluss des engeren Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief gegen Rückschein zuzuleiten. Der Zugang gilt auch dann als bewirkt, wenn die Einschreibsendung aus in der Person des Mitgliedes liegenden Gründen nicht erfolgt und die Sendung innerhalb der nach entsprechender Benachrichtigung in Lauf gesetzten Lagerfristen vom Mitglied nicht in Empfang genommen wird. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Ausschlussmitteilung beim engeren Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch ist sodann auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden. Diese kann den Beschluss des Vorstandes bestätigen oder aufheben. Wichtiger Grund kann ein Verhalten sein, das geeignet ist, den Verein in seinem Ansehen oder seiner Arbeit zu schädigen, insbesondere das Wirken gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung.

## § 5 Verlust der Mitgliedschaft

### 1. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod;
- durch den Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigung an den Vorsitzenden erklärt werden kann;
- durch Streichung in der Mitgliederliste;
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

### (1) Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des engeren Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 01. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und auch im Falle des Erwerbs oder der Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres stets in voller Höhe zu entrichten..

2. Streichung: Wer zwei Jahresbeiträge nicht gezahlt hat, wird vom Schatzmeister mit Hinweis auf diese Bestimmung und Gewährung einer angemessenen Nachfrist gemahnt. Nach ergebnislosen Fristablauf kann der engere Vorstand die Streichung beschließen. Diese wird rückwirkend auf Antrag des Mitglieds aufgehoben, sobald die inzwischen aufgelaufenen Schulden (Beiträge und Kosten) bezahlt sind.

3. Der Ausschluss wird dem Mitglied vom engeren Vorstand zur Äußerung binnen vier Wochen angekündigt. Nach Ablauf dieser Frist kann der erweiterte Vorstand den Ausschluss beschließen. Hiergegen kann innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Bei nicht fristgerechter Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird die Belieferung mit den Veröffentlichungen eingestellt. Erst nach Beseitigung des Rückstandes werden diese nachgeliefert.

(3) Auf besonderen Antrag hin kann der engere Vorstand den Beitrag stunden oder ermäßigen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(4) Für den Beitrag erhalten die Mitglieder die Veröffentlichungen des Vereins - **Ostdeutsche Familienkunde**<sup>1</sup>, Archiv ostdeutscher Familienforscher, Arbeitsbericht - und Auskunft durch die Forschungsstellen.

## § 6 Rechnungsführung

(1) Der Schatzmeister verwaltet die Mittel im Einvernehmen mit dem übrigen Vorstand.

(2) In Geldsachen sind der Schatzmeister und der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende zeichnungsberechtigt.

## § 7 Rechnungsprüfer

Die Haushaltsführung, der Jahresabschluß und die Kasse des Vereins sind mindestens einmal im Geschäftsjahr zu überprüfen und das Ergebnis von Rechnungsprüfern in einem schriftlichen Prüfungsbericht festzuhalten. Dazu sind auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer auf vier Jahre zu bestellen, die sowohl dem engeren Vorstand als auch dem erweiterten Vorstand nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig, wobei von den Rechnungsprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

## § 7 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. April eines jeden Jahres zu zahlen.

2. Für den Beitrag erhalten die Mitglieder die Veröffentlichungen der AGoFF und sonstige Druckschriften sowie Auskunft durch die Forschungsstellen. Bei Nichtzahlung bis Ende des laufenden Jahres wird mit Beginn des nächsten Jahres die Belieferung eingestellt. Erst nach Beseitigung des Rückstandes werden die Veröffentlichungen nachgeliefert.

3. Auf besonderen Antrag hin kann der engere Vorstand den Beitrag stunden oder ermäßigen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 8 Gliederung des Vereins

1. Organe der AGoFF sind

- der engere Vorstand;
- der erweiterte Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.

## § 8 Gliederung des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- der engere Vorstand;
- der erweiterte Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.

<sup>1</sup> Bei einer Neugründung der OFK, wird diese dann für Ostdeutsche Familienkunde eingesetzt

2. Außerdem unterhält die AGoFF Forschungsstellen und zentrale Einrichtungen.

3. Der engere Vorstand kann ferner die Errichtung von Bezirksgruppen genehmigen. Diese Bezirksgruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit betreuen die Mitglieder in ihrem Bereich. Ihre Rechte und Pflichten in der AGoFF regelt der engere Vorstand.

## § 9 Engerer Vorstand

1. Der engere Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister,
- dem stellvertretenden Schriftführer,
- dem stellvertretenden Schatzmeister,
- einem weiteren Mitglied.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils jeder für sich allein vertreten; der stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so kann der engere Vorstand an seiner Stelle ein anderes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

4. Der engere Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann auch schriftlich abstimmen.

5. Der engere Vorstand beruft die Leiter der Forschungsstellen, der zentralen Einrichtungen und der Bezirksgruppen sowie den Schriftführer der Zeitschrift "Archiv ostdeutscher Familienkunde (AOFF)", er kann sie auch abberufen. Er wirkt bei der Berufung des Schriftleiters der Zeitschrift "Ostdeutsche Familienkunde (OFK)" mit.

(2) Außerdem unterhält der Verein Forschungsstellen, Forschungsgruppen und zentrale Einrichtungen, deren Errichtung vom engeren Vorstand zu genehmigen ist.

(3) Diese Forschungsstellen, Forschungsgruppen und zentrale Einrichtungen sind ohne eigene Rechtspersönlichkeit und betreuen die Mitglieder in ihrem Bereich. Ihre Rechte und Pflichten im Verein regelt der engere Vorstand.

## § 9 Engerer Vorstand

(1) Der engere Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem stellvertretenden Schriftführer
- dem stellvertretenden Schatzmeister
- bis zu drei weiteren Mitgliedern mit eigenem Aufgabenbereich.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf vier Geschäftsjahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben unbeschadet dessen bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes ist zulässig.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind. Der stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so kann der engere Vorstand an seiner Stelle ein anderes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen, wenn ihm dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben zweckmäßig erscheint.

(4) Der engere Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per elektronischer Post) abstimmen.

(5) Der engere Vorstand beruft und entlässt die Leiter der Forschungsstellen, Forschungsgruppen und der zentralen Einrichtungen sowie den Schriftführer der Zeitschriften "Archiv ostdeutscher Familienkunde (AOFF)", „Ostdeutsche Familienkunde (OFK)“ und „Arbeitsbericht (ARB)“.

## § 10 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des engeren Vorstandes (§ 9 Abs. 1), den Leitern der Forschungsstellen, der zentralen Einrichtungen und der Bezirksgruppen sowie den Schriftleitern der Zeitschriften AOFF und OFK (§ 9 Abs. 5).

2. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder es schriftlich beantragt.

3. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. § 9 Abs. 4 Satz 2 gilt auch für ihn.

5. Der erweiterte Vorstand gibt allgemeine Weisungen, ordnet alle Angelegenheiten von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung. Er kann Richtlinien erlassen.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des engeren Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie der Prüfungsberichte der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Mitglieder des engeren Vorstandes, die Bestellung von zwei Kassenprüfern für vier Jahre, die Festsetzung des Jahresbeitrages, die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen. Sie soll mindestens alle 4 Jahre stattfinden. Sie muss einberufen werden, wenn es der engere oder erweiterte Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder es schriftlich mit Gründen beantragt.

## § 10 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des engeren Vorstandes (§ 9 Abs. 1 der Satzung), den berufenen Leitern der Forschungsstellen und der zentralen Einrichtungen sowie den Schriftleitern der Zeitschriften AOFF, OFK und ARB (§ 9 Abs. 5 der Satzung).

(2) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder es schriftlich beantragt.

(3) Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. § 9 Abs. 4 Satz 2 der Satzung gilt auch für ihn.

(5) Der erweiterte Vorstand hat beratende Aufgaben, unterbreitet Vorschläge und spricht Empfehlungen aus. Er kann die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

## § 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des engeren Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie der Prüfungsberichte der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Mitglieder des engeren Vorstandes, die Bestellung der Rechungsprüfer nach § 7 der Satzung, die Festsetzung des Jahresbeitrages, die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes; die Entscheidung über Einsprüche nach § 4 Absatz 3 der Satzung; die Beschlussfassung über Satzungsänderungen; die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Alle zwei Geschäftsjahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich auf dem Postwege oder per elektronischer Post einzuladen sind. Die Einladungen sollen spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung zum Versand gegeben werden. Anträge von Mitgliedern, über

die auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht und mit einer Begründung versehen sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied) einzuberufen wenn es der engere oder erweiterte Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder es schriftlich mit Gründen beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Anträge der Mitglieder sollen zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Anträge auch ohne diese Voraussetzung behandelt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind, genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Beschlussfassung, sind weniger anwesend, so ist Zweidrittelmehrheit der Anwesenden nötig. Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig; die so vertretenen Mitglieder gelten als anwesend. Die Vollmacht muss auf den Namen des Bevollmächtigten ausgestellt sein und soll möglichst die Tagesordnungspunkte bezeichnen, zu denen Vollmacht erteilt wird, doch sind auch unbeschränkte Vollmachten zulässig. Die Vollmachtsschreiben werden der Sitzungsniederschrift beigeheftet. Niemand kann mehr als sechs Vollmachten übernehmen, darüber hinaus erteilte Vollmachten sind ungültig.

5. Die Kassenprüfer, die dem erweiterten Vorstand nicht angehören dürfen, prüfen den Jahresabschluss und mindestens einmal jährlich die Kasse und erstatten jährlich einen Prüfungsbericht.

6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder erhalten einen Abdruck der Niederschrift.

## § 12 Forschungsstellen

1. Um die Mitglieder bei ihren Forschungen zu beraten und die Forschungsarbeit zu fördern, bestehen "Forschungsstellen" für die einzelnen ostdeutschen Landschaften.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und wird vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied) geleitet.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vollmacht ist zulässig; die so vertretenen Mitglieder gelten als anwesend. Die Vollmacht muss auf den Namen des Bevollmächtigten ausgestellt sein und soll möglichst die Tagesordnungspunkte bezeichnen, zu denen Vollmacht erteilt wird, doch sind auch unbeschränkte Vollmachten zulässig. Die Vollmachtsschreiben werden der Sitzungsniederschrift beigeheftet. Niemand kann mehr als drei Vollmachten übernehmen, darüber hinaus erteilte Vollmachten sind ungültig.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ein Abdruck der Niederschrift wird in den Arbeitsberichten veröffentlicht.

## § 12 Forschungsstellen

(1) Um die Mitglieder bei ihren Forschungen zu beraten und die Forschungsarbeit zu fördern, bestehen "Forschungsstellen" für die einzelnen Forschungsregionen.

(2) Sie sollen das für ihren Bereich vorhandene Material sammeln, ordnen und in geeigneter Form auswerten sowie möglichst selbst Forschung betreiben.

3. Mit den Organisationen ihres landschaftlichen Bereichs halten sie enge Verbindung.

4. Die Mitglieder sollen den Forschungsstellen ihr eigenes einschlägiges Material zur Verfügung stellen. Abschriftliche Übersendung desselben wird bei Anfragen an die Forschungsstellen erwartet.

5. Auskünfte an die Mitglieder werden gegen Freiumschlag möglichst kostenlos erteilt. Bei erheblichen Forschungsarbeiten oder für Auslagen können Unkostenbeiträge nach vorheriger Vereinbarung berechnet werden.

### **§ 13 Veröffentlichungen**

1. Die AGoFF gibt das AOFF heraus, das u. a. den Mitgliedern den Abdruck von Forschungsergebnissen geringen Umfangs ermöglicht.

2. Zu zwischenzeitlichen Unterrichtungen werden "Arbeitsberichte" möglichst vierteljährlich den Mitgliedern zugesandt.

3. Außerdem ist die AGoFF an der Redaktion der OFK beteiligt.

2. Sie sollen das für ihren Bereich vorhandene Material sammeln, ordnen. Sie sind angehalten, das Material in geeigneter Form auswerten und ihre Ergebnisse in den vereinseigenen Publikationen zu veröffentlichen sowie möglichst selbst Forschung zu betreiben.

(3) Mit den Organisationen ihres landschaftlichen Bereichs halten sie enge Verbindung.

(4) Die Mitglieder sollen den Forschungsstellen ihr eigenes einschlägiges Material zur Verfügung stellen. Abschriftliche Übersendung desselben wird bei Anfragen an die Forschungsstellen erwartet.

(5) Auskünfte an die Mitglieder werden gegen Freiumschlag oder per elektronischer Post möglichst kostenlos erteilt. Bei erheblichen Forschungsarbeiten oder für Auslagen können Unkostenbeiträge nach vorheriger Vereinbarung berechnet werden.

### **§ 13 Veröffentlichungen**

(1) Der Verein gibt das AOFF heraus, das u. a. den Mitgliedern den Abdruck von Forschungsergebnissen geringen Umfangs ermöglicht.

(2) Der Verein gibt die OFK heraus, die u. a. den Mitgliedern den Abdruck von Forschungsergebnissen größeren Umfangs ermöglicht.

(3) Darüber hinaus kann sich der Verein an der Herausgabe von Monographien durch die Dr. Werner-Emil-Maaß-Stiftung zur Förderung der ostdeutschen Genealogie mit Sitz in Herne, beteiligen.

(4) Zur zwischenzeitlichen Unterrichtung seiner Mitglieder gibt der Verein "Arbeitsberichte" heraus, die möglichst vierteljährlich den Mitgliedern zugesandt werden. Die "Arbeitsberichte" können auch in elektronischer Form erstellt und versandt werden.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

### **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung, an welche Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte

**§ 14 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins**  
(1) Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Eine Stimmenübertragung ist im Punkt 2 nicht möglich.

Körperschaft das Vereinsvermögen (Kassenbestand, Bücher und Archivmaterial) fallen soll. Dieser Beschluss darf erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

3. Die Abwicklung führt der engere Vorstand durch, der dazu gegebenenfalls neu gewählt werden kann.

(4) Die Abwicklung führt der engere Vorstand durch, der dazu gegebenenfalls neu gewählt werden kann.

(5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an XY, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 Unwirksame Klauseln und Schlußbestimmung**

(1) Ist eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam, so berührt dies die Geltung der restlichen Satzung nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine der unzulässigen Bestimmung möglichst nahe kommende, zulässige Regelung.

(2) Die unwirksame Bestimmung der Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der Regelung verfolgte Zweck möglichst erreicht wird.

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 4. Mai 1958 in Bielefeld beschlossen und von den Mitgliederversammlungen am 1. April 1962 in Dortmund, am 21. Mai 1966 in Wiesbaden, sowie am 2. Mai 1970, am 18. Mai 1974 und am 22. Mai 1982 jeweils in Bonn, geändert. Die Satzung ist unter der Nr. 87 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Herne eingetragen.

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am (4) Mai 1958 in Bielefeld beschlossen und von den Mitgliederversammlungen am (1) April 1962 in Dortmund, am 21. Mai 1966 in Wiesbaden, am (2) Mai 1970, am 18. Mai 1974 und am 2(2) Mai 1982 jeweils in Bonn, sowie am XY in XY geändert. Die Satzung ist unter der Nr. 87 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Herne eingetragen.